



**Grundbeitragsatzung
des Studentenwerks München
vom 08. Dezember 2006**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat aufgrund Art. 92 Abs. (2) Nr. 5 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. (1) Satz 3 Nr. 1. und Abs. (3) Satz 2 BayHSchG vom 13.05.2006 folgende Fassung der Grundbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Grundbeitragspflicht

1. Der Grundbeitragspflicht unterliegen alle immatrikulierten Studierenden an folgenden Universitäten und Hochschulen:
 - Ludwig-Maximilians-Universität München
 - Technische Universität München
 - Akademie der Bildenden Künste in München
 - Hochschule für Musik und Theater in München
 - Hochschule für Fernsehen und Film in München
 - Hochschule für Politik München
 - Fachhochschule München
 - Fachhochschule Rosenheim
 - Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf
 - Fachhochschule der Stiftung „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ - Abt. München
 - Fachhochschule der Stiftung „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ - Abt. Benediktbeuern
 - Sprachen- und Dolmetscherinstitut München
 - Blocherer-Schule für freie und angewandte Kunst München

2. Ausgenommen von der Grundbeitragspflicht sind nur Studierende, die nach Art. 48 Abs. (2) Satz 1 BayHSchG von der jeweiligen Hochschule aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

§ 2 Grundbeitragshöhe

Der Grundbeitrag wird für alle Universitäten und Hochschulen ab Wintersemester 2007/08 auf 42,00 EUR pro Semester festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags

1. Der Grundbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er ist an die zuständige Universitäts- bzw. Hochschulkasse zu zahlen.
2. Der Grundbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität bzw. Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des geleisteten Grundbeitrags.

Im Falle der Exmatrikulation ist der geleistete Grundbeitrag nur dann zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum offiziellen Vorlesungsbeginn der jeweiligen Universität/Hochschule gestellt wird.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 08. Dezember 2006 in Kraft.
2. Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 95 Abs. (8) in Verbindung mit Art. 13 Abs. (3) Satz 1 BaySchG in den amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten bzw. Hochschulen oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang universitäts- bzw. hochschulöffentlich bekannt gemacht.

München, 13. November 2006

gez. Dr. Paul Siebertz
Vorsitzender des Verwaltungsrats